Satzung von "QuArt@Kindermusiktage"

Präambel:

"Tradition ist nicht die Anbetung der Asche sondern die Weitergabe des Feuers". (Gustav Mahler)

"QuArt@Kindermusiktage e. V." fördert bundesweit die Entstehung von Kindermusiktagen nach der Idee "Nordhessische Kindermusiktage mit dem Vogler Quartett".

Zentrales Anliegen der "QuArt@Kindermusiktage" ist Breitenmusikförderung im Kindesalter: Bürger-Engagement in der Kinder-Kulturarbeit und musikalische Exzellenz aus dem Profibereich begegnen sich und ermöglichen Projekte, die in Schulen entwickelt werden. Sie zielen auf die Eigenaktivität und das persönliche Erleben der Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich soll Offenheit für Kooperation mit anderen Mitwirkenden und Institutionen bestehen, wodurch lokale Vernetzung gefördert wird.

Die Idee

Während der möglichst jährlich stattfindenden Kindermusiktage (z. B. 4-5 Tage Dauer) kommt ein künstlerisch hochrangiges Ensemble, z.B. ein Streichquartett, in eine Stadt und trifft mit Grundschulkindern dieser Stadt oder Region zum Musikmachen zusammen.

Die Kinder zeichnen sich gerade *nicht* durch musikalische Vorbildung, sondern eher durch wenig Berührung mit Kunstmusik aus.

Vorbereitet ist das Zusammentreffen durch die Entwicklung von z. B. Kompositionen, Arrangements oder Projekten durch lokale Kräfte, wie etwa *Kurse der gymnasialen Oberstufe, Schüler und Lehrer der Musikschule, Studierende und Lehrende der Universität* etc. Neben der musikalischen Perspektive sollten in den Projekten regionale Themen und Möglichkeiten, wie etwa in Kassel die Märchen der Brüder Grimm, eine Rolle spielen.

Die lokal Beteiligten sollen offen für Kooperationen sein und die besonderen Gegebenheiten ihrer Stadt/ Umfeldes selbst erkunden. Sie dürfen somit kein fertiges Programm erwarten, sondern dieses gerade selbst entwickeln wollen.

Schulinterne Kinderkonzerte, ein öffentlicher Schüler- und Studenten-Streichquartett-Workshop, weitere öffentliche Workshops, Ausstellungen, Vorträge, Veranstaltungen, fachübergreifende Projekte und Konzerte oder Ähnliches können Teil des Gesamtprojektes sein.

Die Stärke und Besonderheit des Projektes liegen darin, dass es auf die lokalen Besonderheiten reagieren kann, dass es Einrichtungen und Initiativen verbinden kann, die bisher nebeneinander existierten. Das Festival selbst dauert nur wenige Tage, die musikalische Arbeit der Kinder, aber auch der anderen Projektbeteiligten (erwachsene Schüler, Studierende, Lehrerinnen und Lehrer etc.) währt hingegen deutlich länger: In der Vorbereitung muss erfunden, gefunden, experimentiert und probiert werden. Und all dies läuft auf einen Veranstaltungshöhepunkt hinaus, der nicht nur von den Kindern als solcher empfunden wird, sondern durch die Inhalte, die lokale Verwurzelung und die Hochrangigkeit des Profi-Ensembles auch von den Medien, möglichen Sponsoren und vor allem den Menschen der Region zur Kenntnis genommen wird.

Um die Eigenaktivität aller Beteiligten und das lokale Kolorit – ein wesentliches Profil des Projektes – möglichst hochzuhalten, sollten möglichst viele Institutionen und Sponsoren vor Ort eingebunden und auch als aktive Förderer (Werbung, Beleuchtung, Bühnentechnik, Räume ...) gewonnen werden. Denn so wird es etwas *Eigenes*.

Neben der pädagogischen Arbeit soll darüber hinaus auch ein Kammermusikkonzert des Profiensembles als konventionelles musikkulturelles Angebot während der Kindermusiktage stattfinden. Dies soll den beteiligten Kindern und Jugendlichen Einblicke in die traditionelle Musikkultur auf professionellem Niveau vermitteln, was in außergewöhnlicher Weise gelingen kann, da die Schüler durch die Zusammenarbeit mit den Musikern bereits eine persönliche Beziehung zu ihnen aufgebaut haben.

Sowohl Schulen, Institutionen und weitere Beteiligte als auch die Profi-Musiker sollten über einen längeren Zeitraum zusammenarbeiten, damit sie, als wichtige Vorraussetzung für Kontinuität und Nachhaltigkeit, eine persönliche Beziehung zueinander aufbauen können.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der in der Präambel genannten Ziele.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Überregionale Planung und Hilfestellungen bei der Durchführung von "QuArt@Kindermusiktage" (z. B. Schaffung von Strukturen wie zentralem Ansprechpartner, Sammlung und Bereitstellung von Materialien, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsorenwerbung usw.).
 - Gewährung von Hilfestellungen für die Organisatoren und Veranstalter von "QuArt@Kindermusiktage" (z. B. Kontaktvermittlung zu geeigneten Ensembles, finanzielle Hilfen),
 - Förderung geeigneter Ensembles: künstlerisch hochrangige Ensembles mit Interesse an Kinder- und Jugend-Musikprojekten und möglichst Kenntnissen in diesem Bereich,
 - Förderung der überregionalen Qualifizierung der beteiligten Ensembles in Hinblick auf die pädagogische Arbeit (z. B. jährlich zentrales Coaching beteiligter Ensembles).
- (3) Auf die Förderung durch Vereinsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen des Vereins richten sich nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins

werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins sind zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dienen und ggf. daraus entstehende Überschüsse für satzungsgemäße Aufgaben Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. An Vereinsmitglieder, z.B. Mitglieder von Ensembles, die im Rahmen der "QuArt@Kindermusiktage" tätig sind, können handelsübliche Honorare gezahlt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Ausgaben erstattet.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1)Der Verein führt den Namen "QuArt@Kindermusiktage" und hat seinen Sitz in Kassel.
- (2)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3)Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (Amtsgericht Kassel) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
- 2) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied Vereins schädigend verhält oder soweit diese besteht seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt und mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen Zielen zu unterstützen
 - b) die Beiträge soweit erhoben termingerecht zu zahlen
 - c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge/Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich über Spenden.
- 2) Zusätzlich erhebt der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand zeitweilig von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden bzw. mit dem Vorstand eine abweichende Zahlungsweise des Jahresbeitrages vereinbaren. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende des 1. Quartals fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Sie beschließt insbesondere über:
- a. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- b. den Jahresetat der Spenden und gegebenenfalls Mitgliedsbeiträgen,
- c. den Ausschluss eines Mitglieds,
- d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt haben.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergeht schriftlich jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder Email-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden.
- 4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, deren Ergänzung jedes Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen kann. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der

- Antrag abgelehnt.
- 7) Beschlussfassungen werden in der Regel nicht geheim zur Abstimmung gebracht, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von der Mitgliederversammlung gebilligt wurde.
- 8) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Im Übrigen führt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter die Wahlen und Abstimmungen durch. Kandidieren mehrere Personen, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 9) Beschlüsse über Satzugsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 10)Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter/(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
 - der/dem Kassierer(in)
- 2) Ein Mitglied des Vorstandes sollte wenn möglich Mitglied des Vogler Quartetts sein.
- 3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, nach innen und nach außen vertreten.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Zum Abschluss eines verpflichtenden Rechtsgeschäftes von mehr als € 1000,bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- 6) Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so kann aus der Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellt werden, deren Amt mit der Neuwahl endet.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Schriftliche Beschlüsse können gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.

§ 11 Kassenprüfung

- (1)Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2)Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Einund Ausgabenbelege und den Kassenbestand und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet nach ordnungsgemäßer Einladung unter Angabe des Wortlauts der beantragten Satzungsänderung die Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen müssen.

§ 13 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zugunsten der KULTURSTIFTUNG DES BUNDES; Franckeplatz 1, D-06110 Halle an der Saale, für Projekte zur Breitenmusikförderung, wie z.B. "Jedem Kind ein Instrument" zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde beschlossen am:	
Kassel, den	
Die Gründungsmitglieder:	
Name, Vorname	Unterschrift